

denen Landtagsbeschlüssen oder Herkommen und bestimmten Regeln zu vollziehen waren, wurde während der Versammlung der Landstände aus denselben ein sogenannter Ausschuß gebildet.

Dieser Ausschuß, in verschiedenen Beziehungen der größere Ausschuß, der Convent, auch wohl der engere Ausschuß genannt, hielt seine Versammlungen unter dem Vorsitze der Fürstlichen Landtags-Commission, und war zusammengesetzt aus:

- 1) der Fürstlichen Landtags-Commission, welche gewöhnlich aus dem Regierungspräsidenten und Canzler bestand,
- 2) zwei Deputirten der Regierung und einem Deputirten der Hofcammer,
- 3) sieben Mitgliedern des Domcapitels,
- 4) sechs Deputirten der Stifter und Feldklöster, obgleich letztere an dem allgemeinen Landtage keinen Theil nahmen,
- 5) sieben Deputirten der Ritterschaft,
- 6) den Deputirten der vier größeren Städte,
- 7) den Syndiken des Domcapitels, der sieben Stifter und der Ritterschaft.

Außer dem ebenbezeichneten größeren Ausschusse bestand ein Schatz-Collegium, besetzt durch die von den vier ständischen Curien erwählten Mitglieder und einen Deputirten der Feldklöster, welches die Verwaltung der aus der Zeit vor dem Jahre 1643 herstammenden Schulden und der dieserhalb erhobenen Schatzgefälle besorgte.

Es hatten nämlich bei der Wiedervereinigung des größten Theils der von den Herzögen von Braunschweig besessenen Hildesheimischen Landesgebiete *) mit dem Hochstifte (1643) sowohl der mit Calenberg als der mit Wolfenbüttel vereinigte Stiftstheil, das große Stift genannt, als auch das im Besitze der Bischöfe gebliebene s. g. kleine Stift bedeutende Schulden, und da eine Vereinigung der Stände zur Uebernahme dieser Schulden auf das ganze Land nicht erreicht werden konnte,

*) Die Cellesche Linie behielt das Haus Dachtmissen; die Wolfenbüttelsche erhielt Lutter am Barenberge; Coldingen und Westerhof wurden mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt.